

# Internationale Wertungsbestimmungen für den Radsport

A80-10439

Beschlossen in der Sitzung des Internationalen  
Fachausschusses für Radsport, 10. April 1931,  
in Wien

## Internationale Wertungs- bestimmungen für den Radsport.

Der Zweck der Wertungsbestimmungen besteht darin, gleiche Bedingungen und Voraussetzungen für internationale Veranstaltungen der Arbeiter-Radfahrer-Verbände zu gewährleisten, um, soweit das überhaupt möglich ist, den Besten bei Wettbewerben zu ermitteln. Die richtige Anwendung dieser Bestimmungen soll eine einwandfreie Durchführung aller Wettbewerbe sichern.

### Allgemeine Satzungen zur Durchführung internationaler Wettkämpfe.

Zur Durchführung und Überwachung internationaler Wettkämpfe, Spiele und deren Wettkampfgeregeln werden internationale Fachausschüsse zusammengestellt.

Der Fachausschuß für Radsport wird durch je einen Genossen aus Österreich, Tschechoslowakei und Deutschland gebildet. Den Vorsitz hat zur Zeit Österreich.

Zur Durchführung und Überwachung von Olympias und allgemein interessierenden Fragen besteht ein Internationaler technischer Ausschuß, der aus dem Vorsitzenden der Fachausschüsse hervorgeht. Der Vorsitzende des Internationalen technischen Ausschusses und dessen Vertreter gehören dem Internationalen Bureau an.

Der Internationale Sekretär gehört dem Internationalen technischen Ausschuß an.

Die Sitzungen der Fachausschüsse und des Internationalen technischen Ausschusses finden nach Bedarf statt.

Bis zum nächsten internationalen Kongreß tragen die Länder die Kosten für die Fachausschüsse. Die Kosten für die Sitzungen des Internationalen technischen Ausschusses übernimmt das Internationale Bureau.

Der Internationale technische Ausschuß hat auf dem Kongreß Sitz und Stimme.



## Olympische Spiele.

Für die Olympias werden vom internationalen Kongreß besondere Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zu den allgemeinen Satzungen erlassen.

### 1. Teilnahmeberechtigte Länder.

An internationalen Wettkämpfen können nur diejenigen Länder teilnehmen, die dem internationalen sozialistischen Arbeiterverband für Sport und Körperkultur (SASI.) angeschlossen sind.

Mitglieder bürgerlicher Verbände dürfen an unseren Wettkämpfen nicht teilnehmen.

Einladungen für Ländertreffen erfolgen nur von Verband zu Verband, bei Kreis-, Bezirks- und Vereinsveranstaltungen bedarf es vor Abschluß der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Bundesleitung.

Das Bewilligungsgesuch der Veranstalter muß mindestens 21 Tage vor der Veranstaltung eingereicht sein.

Für den Grenzverkehr können Vereinbarungen von Verband zu Verband getroffen werden.

### 2. Wettkämpfe mit Verbänden, die der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale nicht angehören.

Mit Verbänden, Vereinen oder Personen, die nicht Mitglied der SASI. sind, können internationale Wettkämpfe nur von den Bundesleitungen nach den allgemeinen Prinzipien der SASI. und im Rahmen der Kongreßbeschlüsse eingeleitet und abgeschlossen werden.

Die Bundesleitungen sollen solche Wettkämpfe nur in den Ländern arrangieren, wo keine Arbeiter-Turn- und -Sportbewegung besteht und nur mit dem bestimmten Zweck, eine solche ins Leben zu rufen, sind derartige Wettkämpfe zu begründen.

Für sportliche Wettkämpfe mit Angehörigen der Roten Sportinternationale (RSI.) gelten folgende, vom Kongreß der SASI. Oktober 1925 zu Paris beschlossenen Richtlinien:

1. Es ist gestattet, mit Ländern, in denen kein Verband der SASI. besteht, sportliche Wettkämpfe unter folgenden Bedingungen auszutragen:

- a) Die Wettkämpfe müssen von Verband zu Verband festgesetzt, die Mannschaften und deren Reisebegleiter von den Verbänden ausgewählt werden.
- b) Die Mannschaften sind ausschließlich Gäste des veranstaltenden Verbandes. Sie haben sich offiziell aller sportlichen und politischen Kundgebungen sowie des offiziellen Verkehrs mit den politischen Parteien zu enthalten, soweit dies nicht durch die beiden nationalen Verbände vereinbart wurde.

2. Mit den Verbänden, die sich von der SASI. abgespalten haben, sind Wettkämpfe nicht gestattet. (Dieser Punkt ist dem nächsten internationalen Kongreß überwiesen worden.)

### 3. Teilnahme.

Nur die Amateursportler sind zu den Wettkämpfen zugelassen.

### 4. Bestimmung der Amateurschaft.

Amateur ist, wer sich nur aus sportlichen Interessen am Wettkampf beteiligt. Wer ganz oder teilweise gewerbmäßig um Geld oder anderen materiellen Gewinn an Wettkämpfen teilnimmt, gilt als Berufswettkämpfer. Erteilt wird die Amateureigenschaft von dem zuständigen Fachausschuß jedes Landes.

Angestellte Arbeiter-Turn- und -Sportlehrer gelten als Amateure.

### 5. Für die Repräsentation eines Landes erforderliche Bedingungen.

Bei Ländertreffen kann ein Land nur solche Sportler vertreten, die mindestens 6 Monate ordentliches Mitglied sind. Wenn ein Sportler ein bestimmtes Land bei einem Wettkampf vertreten hat, ist die Vertretung eines anderen Landes an einem folgenden Wettkampf nur gestattet, wenn er mindestens 6 Monate Mitglied des betreffenden Landesverbandes gewesen ist.

### 6. Altersgrenze.

Für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen ist keine Altershöchstgrenze festgesetzt, soweit nicht Sonderregeln der einzelnen Sportarten sie vorschreiben. Für

Sportler unter 18 Jahren und für Sportlerinnen unter 16 Jahren können internationale Wettkämpfe organisiert werden.

### 7. Das Programm.

Das Programm wird vom Internationalen technischen Ausschuss zusammengestellt und unterliegt der Beschlussfassung durch den Kongress der SASI.

Das Programm für sonstige internationale Wettkämpfe bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Dem Vorsitzenden des Internationalen technischen Fachausschusses sind vom Programm zwei Exemplare zuzuschicken.

### 8. Massenveranstaltungen.

Die Wettkämpfe sind möglichst mit Massenvorfürungen zu ergänzen, um den Arbeitersport als Volkssport in seinen Leistungen und in seiner Größe zu zeigen.

### 9. Organisation.

Verantwortlich für die Wettkämpfe ist der Veranstalter des festgebenden Landes (Bund, Kreis, Bezirk). Er trifft die organisatorischen, notwendigen Maßnahmen. Das Kampfgericht ist möglichst international zusammenzusetzen. Seine Aufgaben sind in den Spezialregeln festgelegt. Die übrigen Ausschüsse können, wenn möglich, international verstärkt werden.

### 10. Anmeldungen.

Die namentlichen Meldungen der Wettkämpfer — außer Spiele —, doppelt ausgefertigt, dürfen nur auf den vom Internationalen Fachausschuss hierzu herausgegebenen Formularen niedergeschrieben werden. Die Namen müssen in Druckschrift wiedergegeben sein. Schreibmaschinenschrift soll der Druckschrift gleichgestellt sein. Eine Abschrift der Teilnehmerliste der gemeldeten Sportler und Sportlerinnen ist an den Vorsitzenden des Internationalen Fachausschusses zu senden. Diese Vorschrift gilt für jeden Wettkämpfer, der für eine Riege (Mannschaft), ganz gleich, ob aktiv oder als Ersatz, gemeldet wird. Von den Anmeldenden darf kein Startgeld erhoben werden. Telegraphische Um- und Anmeldungen sind gestattet, sie müssen jedoch von der Organisation des Gemeldeten mit Brief vom gleichen Tage bestätigt werden.

### 11. Die Zahl der Teilnehmer.

Die Anzahl der Teilnehmer jedes Landes an den verschiedenen Wettkämpfen wird mit dem Veranstalter vereinbart.

### 12. Die Auszeichnung der Sieger.

Auszeichnungen jeder Art bei den internationalen Wettkämpfen sind verboten.

### 13. Strafen.

Sie sind vorgesehen in folgenden Fällen:

a) Wenn ein Sportler sein Amateurrecht mißbraucht, wird er disqualifiziert und seine Resultate annulliert. Außerdem verliert er sein Amateurrecht. Je nach Eigenart des Vergehens, jedoch mindestens auf ein Jahr.

Der Sportler hat das Berufungsrecht an den Internationalen Fachausschuss.

b) War der Verband des Sportlers davon unterrichtet, so wird der Verband, dem dieser Sportler angehört, für den oder die Sportarten disqualifiziert. Alle von seinen Repräsentanten für die Sportarten erreichten Punkte werden gestrichen.

### 14. Reisekosten.

Bei internationalen Wettkämpfen wird die Reisekostenschädigung von den beteiligten Ländern vereinbart. Sie darf aber neben der Fahrt (Schiff II. Klasse, Eisenbahn III. Klasse) und Wohnung den Betrag von 3 Dollar pro Tag (einschließlich Entschädigung für entgangenen Lohn) nicht überschreiten.

### 15. Höchstleistungen.

Der Internationale Fachausschuss legt eine Höchstleistungsliste stattgefundener Wettkämpfe an. Deshalb sind alle internationalen und Landeswettkampfergebnisse und Höchstleistungen dem Internationalen Fachausschuss zu melden. Die Resultate müssen bei internationalen Wettkämpfen durch die teilnehmenden Länder, bei Landeswettkämpfen durch die Verbandsleitung des Landes bestätigt werden, in

dem die Wettkämpfe stattgefunden haben. Die Anerkennung geschieht durch den Internationalen Fachausschuß.

#### 16. Änderungen.

Änderungen an den allgemeinen Satzungen beschließt der Internationale technische Ausschuß.

Änderungen an den Wettkampffregeln beschließen die zuständigen Fachausschüsse, beziehungsweise der Internationale technische Ausschuß.

### Bestimmungen für Veranstalter von internationalen Wettbewerben.

Alle internationalen Wettbewerbe sind nach folgenden Bestimmungen durchzuführen:

§ 1. Als internationaler Wettbewerb gilt jede Veranstaltung, bei der sich Wettbewerber aus mehr als einem Lande beteiligen.

§ 2. Internationale Wettbewerbe dürfen nur mit Zustimmung der an dem Wettbewerb beteiligten Landesverbände veranstaltet werden.

Die Zustimmung der Verbandsleitung muß spätestens acht Wochen vor dem Stattfinden des Wettbewerbes eingeholt sein.

§ 3. Der Veranstalter eines Wettbewerbes muß für rechtzeitige behördliche Genehmigung Sorge tragen, weiter ist er verantwortlich für ausreichende Ordnung, Kontroll- und Sanitätsdienst.

§ 4. Jeder Veranstalter eines Wettbewerbes ist verpflichtet, spätestens acht Wochen vor dem Stattfinden des Wettbewerbes die ganze Ausschreibung und spätestens zwei Wochen vor dem Wettbewerb die Namen sämtlicher Teilnehmer an die Verbandsleitung der beteiligten Länder zu senden.

§ 5. Jede Ausschreibung muß enthalten:

- a) Tag und Zeit des Wettbewerbes,
- b) Start,
- c) Ziel,

- d) daß die Wettbewerbe nach den internationalen Bestimmungen ausgetragen werden,
- e) den Meldeschluß,
- f) die Höhe des Startgeldes (Nennungsgeld, Meldegeld),
- g) an welche Adresse die Meldungen eingereicht werden sollen.

§ 6. Die von den Landesverbänden genehmigten Ausschreibungen dürfen nachträglich nicht mehr willkürlich geändert werden.

§ 7. Für Unterkunft der auswärtigen Fahrer und Kampfrichter hat der Veranstalter bestens Sorge zu tragen.

§ 8. Bei internationalen Straßen- und Bahnwettbewerben dürfen nur Fahrer über 18 Jahre teilnehmen. Als Ausweis gilt das Verbandsmitgliedsbuch, wenn es satzungsgemäß in Ordnung ist und eine vom Vorstand ausgestellte Startkarte.

#### Wettkampfleitung.

§ 9. Für alle Wettbewerbe ist ein Kampfgericht zu bestimmen. Dasselbe besteht für Straßenwettbewerbe aus 7 Mitgliedern, und zwar dem Obmann, 2 Schriftführern, 2 Zeitnehmern, dem Starter und dem Zielrichter.

Bei Bahnwettbewerben sind außerdem noch 4 Fahrtbeobachter und 1 Rundenzähler dem Kampfgericht beizufügen.

§ 10. Der Kampfgerichtsobmann ist verantwortlich für ordnungsgemäße Durchführung der Wettbewerbe.

Das Kampfgericht hat das Recht, Fahrer, die bei früheren Wettbewerben gegen die Wettfahrordnung verstoßen haben oder gegen die Anweisungen der Ordner handeln, von der Startliste zu streichen.

Einsprüche gegen die Entscheidung des Kampfgerichtes haben in ruhiger und sachlicher Form zu geschehen.

Den Anordnungen des Kampfgerichtes und der Ordner ist Folge zu leisten. Diejenigen Fahrer, die sich den Anordnungen widersetzen, können von der Beteiligung ausgeschlossen oder distanziert werden.

Das Kampfgericht leitet den Wettkampf, stellt die Rangliste fest und erledigt eventuell einlaufende Proteste. Das

Kampfgericht beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **Straßenwettfahren.**

§ 11. Der am Start erscheinende Fahrer hat dort seine Startkarte vorzuzeigen und dann mit auf die Fahrt zu nehmen. Der Fahrer darf nur im Sportanzuge am Start erscheinen und soll fahren in kurzer Hose und Sweater oder Sporthemd. Das Tragen von Kleidungsstücken mit irgendwelcher Reklame für Fabrikanten ist untersagt.

§ 12. Die Fahrer haben sich 30 Minuten vor der für den Beginn der Wettfahrt angesetzten Zeit am Start zu melden, vom Starter aufgerufen, mit „Hier“ zu antworten und die angewiesenen Plätze einzunehmen. Fahrer, die zu spät kommen oder auf Anruf nicht antworten, werden als nicht im Wettbewerb befindlich betrachtet.

§ 13. Jeder Wettbewerber erhält am Start eine Nummer aus Stoff von 20 cm Schrifthöhe. Diese ist möglichst tief am Rücken zu befestigen.

§ 14. Bei Straßen- und Bahnrennen erfolgt stehender, fliegender Start oder auf Zeit. Bei fliegendem Start werden die Fahrer hinter der Startlinie aufgestellt und fahren auf ein Zeichen des Starters gemeinsam los. Bei Start auf Zeit werden die Fahrer in bestimmten Zeitabschnitten abgelassen.

§ 15. Für die Fahrt kann jeder Fahrer sein Rad nach Belieben ausstatten. Bei Straßenrennen aber müssen alle Räder mit einer Glocke und wirksamer Bremse versehen sein. Radwechsel ist verboten.

§ 16. Die polizeilichen Verkehrsvorschriften für die zu befahrenden Landstraßen sind am Start den Wettfahrern vorzulesen.

§ 17. Die Wettfahrer sind verpflichtet, die vorgeschriebene Strecke genau einzuhalten. Beim Durchfahren von Ortschaften ist ein den behördlichen Vorschriften entsprechendes Tempo zu fahren. In den Ortschaften und überall vor Häusern ist die Straße, nicht der Fußweg zu befahren. Das Öffnen von Eisenbahnschranken ist verboten.

§ 18. Beim Fahren ist stets die den Verkehrsvorschriften entsprechende Straßenseite einzuhalten. In Ländern, wo

die Vorschrift besteht, rechts zu fahren, muß links überholt werden. Lautet die Vorschrift links fahren, muß rechts überholt werden.

§ 19. An allen Straßenkreuzungen sind zwei Ordner aufzustellen. Von diesen wird einer beauftragt für die Weiterleitung der Fahrer, der andere für die Verkehrsregelung tätig zu sein. Eine stärkere Besetzung an wichtigen Straßenpunkten ist unbedingt vorzusehen. Auch für Aufstellung von Samariterpersonal auf der Strecke und am Ziel ist gewissenhaft Sorge zu tragen.

Die Ordner für die Fahrer erhalten rote Flaggen. Sie geben aber damit nur folgende Flaggenzeichen:

Mit ausgestrecktem Arm waagrecht in der Fahrtrichtung gehalten: Hier Fahrstrecke.

Mit ausgestrecktem Arm hoch gehalten: Vorsicht!

Mit ausgestrecktem Arm schwenken: Halt! Absteigen.

Allen Anweisungen der Ordner ist sofort Folge zu leisten. Auf der Strecke und auf der Straße darf gegen deren Anordnungen kein Widerspruch erfolgen. Beschwerden sind nur an den Obmann des Kampfgerichts zu richten, was aber auf keinen Fall vor den Zuschauern geschehen darf.

§ 20. Jeder Fahrer fährt auf eigene Rechnung und Gefahr und haftet persönlich für durch Nichteinhaltung der Verkehrsvorschriften und durch Nichtbeachtung der internationalen Wettkampfordnung verursachte Schäden und Unfälle.

Passanten wie auch seinen Mitfahrern gegenüber hat sich jeder Wettfahrer rücksichtsvoll und höflich zu benehmen. Plötzliches Stoppen und ein Abweichen von der Fahrtrichtung ist zu unterlassen. In allen Fällen, wo dieses aber notwendig ist, sind die Mitfahrer durch Zuruf oder Zeichen darauf aufmerksam zu machen.

§ 21. Jede Behinderung oder Gefährdung der Mitfahrer wird mit Distanzierung oder Disqualifikation bestraft.

Schrittmachen, Begleitfahren mit Rad, Motorrad oder Automobil ist verboten.

§ 22. Die Kontrolle auf der Fahrt erfolgt durch Kartenabwurf an den vorher dazu bestimmten Plätzen.

§ 23. Den Wettfahrern ist erlaubt, Proviant auf die Wettfahrt mitzunehmen. Leicht zerbrechliche Gefäße aus Glas, Porzellan usw. dürfen dazu nicht benützt werden.

§ 24. Das Ziel muß durch ein weithin sichtbares Schild für die Wettfahrer in auffälliger Weise kenntlich gemacht sein. Die Ziellinie ist durch einen 5 bis 10 cm breiten Streifen auf der Straße zu markieren.

§ 25. Nach Durchfahren des Zieles darf die Geschwindigkeit nur allmählich verringert werden und ist die Fahrtrichtung noch beizubehalten. Das Loslassen des Lenkers während der Fahrt und nach Passieren des Zieles ist verboten.

#### **Bahnwettfahren.**

§ 26. Der Veranstalter von Bahnwettbewerben ist verpflichtet, für folgendes zu sorgen:

- a) Besetzung des Schiedsgerichtes, siehe § 9.
- b) Ordnerobmann und Einteilung der Ordnergruppen.
- c) Umkleideräume für Wettfahrer,
- d) Fahrradreparaturstelle,
- e) Instandsetzung der Rennbahn,
- f) Fahrradaufbewahrung für Bahnbesucher.
- g) Samariterpersonal.

§ 27. Jede Radrennbahn muß zwei sichtbare Streifen besitzen, einen 25 cm und einen 125 cm von der Innenseite gemessen. Start und Ziellinie müssen deutlich erkennbar sein.

§ 28. Beim Tönen der Startglocke haben sich alle Fahrer, welche sich an der Wettfahrt beteiligen, an den Start zu begeben. Fahrer, die nicht rechtzeitig am Start erscheinen, scheiden aus.

§ 29. Für Bahnwettfahren sind nur Fahrräder mit starrer Hinterradnabe und ohne Flügel- und Hebelmuttern zugelassen. Radwechsel ist gestattet.

§ 30. Bei fliegendem Start nähern sich die Wettbewerber geschlossen der Startlinie. Nur wenn die Startlinie geschlossen erreicht wird, darf das Zeichen „Los“ gegeben werden. Bei Unregelmäßigkeiten an der Linie muß ein neuer Start angeordnet werden. Dies wird sofort durch längeres Läuten angezeigt.

Fahrer, die durch Vorfahren die Ungültigkeit des Startes verursachen, bekommen eine Verwarnung; nach dreimaliger Verwarnung erfolgt Disqualifikation derselben. Bei stehendem Start hat jeder Fahrer selbst einen Helfer (Abschieber) für sich zu stellen. Der Helfer darf beim Abschieben keinen Schritt mitlaufen. Nach dem Abschieben muß er sofort die Bahn verlassen, ohne die anderen Fahrer zu behindern.

§ 31. Die Bahn wird von rechts nach links befahren. Es wird rechts überholt. Innen durchgehen ist gestattet, wenn der vornliegende Fahrer oberhalb der Passiergrenze (125 cm von der Innenkante) fährt.

An der vollen Entfaltung der Fahrgeschwindigkeit darf kein Fahrer behindert werden. Stoßen und Drängen nach außen und innen ist verboten.

Plötzliches Abweichen aus der Fahrtrichtung während oder nach Schluß des Fahrens, sowie Stehenbleiben, Rückwärtsfahren, Loslassen der Lenkstange ist untersagt und wird mit Distanzierung oder Ausschluß aus dem Rennen bestraft.

Bei einem Radschaden hat der Fahrer seine Mitfahrer durch deutliches Zeichen oder Zuruf aufmerksam zu machen.

Kein Fahrer darf ohne zwingende Gründe die Wettfahrt aufgeben.

§ 32. Die letzte Runde wird durch Glockenzeichen angezeigt. Dieses Zeichen ist auch maßgebend, wenn in der Rundenzählung ein Irrtum vorgekommen sein sollte.

§ 33. Das Ziel muß von sämtlichen an der betreffenden Wettfahrt beteiligten Fahrern im Spurttempo passiert werden. Bei etwaigem Raddefekt kann das Ziel auch mit getragenem oder geschobnem Rad überschritten werden.

§ 34. Das Trainieren ist nur bis eine Stunde vor Beginn der Wettbewerbe gestattet.

#### **Stafettenwettfahren.**

§ 35. Die Ausschreibung für Stafettenwettfahren muß außer den in § 5 dieser Bestimmungen enthaltenen Bestimmungen die Angabe der einzelnen Teilstrecken mit Übergabestellen enthalten.

§ 36. Die Meldung muß die Namen von so vielen Fahrern enthalten, als Teilstrecken vorgesehen sind.

Die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Fahrer einer Mannschaft fahren sollen, bleibt den Mannschaften überlassen. Der bestimmten Reihenfolge entsprechend müssen die Namen der Fahrer auf dem Meldechein angegeben sein.

Die Eintragung in die Startliste erfolgt in der Reihenfolge, in der die Anmeldungen bei dem Veranstalter eingehen.

Jeder Fahrer erhält die Nummer seiner Mannschaft nach der Startliste. Die Nummern einer Mannschaft sind gleich, d. h. alle Fahrer einer Mannschaft haben ein und dieselbe Nummer. Größe und Befestigung der Nummer wie beim Straßenrennen.

Die Kleidung aller Fahrer einer Mannschaft muß einheitlich sein.

Die Mannschaften müssen  $\frac{1}{2}$  Stunde vor der für den Wettkampf festgesetzten Zeit am Start sein.

Es dürfen nicht mehr Mannschaften als zwei auf einmal starten. Die Aufstellung der Fahrer erfolgt in der Reihenfolge ihrer Nummern, und zwar kommt der Fahrer 1 auf die rechte Seite in der Fahrtrichtung.

In derselben Reihenfolge wie am Start werden die Fahrer an den einzelnen Übergabestellen aufgestellt, und zwar so weit auseinander, daß die ankommenden Fahrer genügend Platz zum Durchfahren haben.

§ 37. Der Wechsel der Fahrer geschieht in folgender Weise:

Jede Teilstrecke ist deutlich auf der Straße durch einen 5 bis 10 cm breiten Streifen markiert, 100 m vor dieser Markierung werden die Fahrer der betreffenden Teilstrecke aufgestellt. Kommt ein Fahrer einer Mannschaft an, so fährt der abnehmende Fahrer an, um sich der Geschwindigkeit des ankommenden Fahrers anzupassen. Der ankommende Fahrer muß den Weiterfahrenden seiner Mannschaft links überholen und während des Überholens den Stab oder Ring mit der rechten Hand in die linke Hand des Weiterfahrenden abgeben.

Die Übergabe muß innerhalb der 100 m bis zur Grenze der Teilstrecke erfolgt sein. Erfolgt die Übergabe nicht in dieser Grenze, so wird die betreffende Mannschaft distanziert.

Jeder Fahrer darf nur eine Teilstrecke fahren. Nach Übergabe muß der ankommende Fahrer die Fahrtrichtung noch beibehalten und erst nach und nach die Geschwindigkeit verringern. Die nachfolgenden Fahrer dürfen auf keinen Fall behindert werden.

§ 38. Die Wertung bei Stafettenwettfahrten erfolgt nach Zeit, und zwar für die ganze Strecke.

#### **Mannschaftsfahren.**

§ 39. Eine Mannschaft besteht aus 4 bis 6 Fahrern eines Landes. Diese haben die vorgeschriebene Strecke gemeinsam zurückzulegen. Die Kleidung aller Fahrer einer Mannschaft muß einheitlich sein.

Für die Mannschaftswettfahrten gelten die in den § 8—25 festgelegten Bestimmungen.

Bei Mannschaftswettfahrten wird nur gewertet, wenn wenigstens 4 Fahrer geschlossen das Ziel passieren. Unter geschlossen das Ziel passieren ist zu verstehen, daß der Abstand vom ersten bis vierten Fahrer nicht mehr als 12 m beträgt.

Gewertet wird die Zeit, wenn der vierte Fahrer das Ziel passiert.

#### **Paarfahren.**

§ 40. Ein Paar besteht aus zwei Fahrern eines Landes. Diese haben die vorgeschriebene Fahrstrecke auf der Straße oder Rennbahn gemeinsam zurückzulegen.

Die beiden Fahrer müssen zusammen das Ziel passieren, und zwar innerhalb eines Abstandes von höchstens 10 m.

Im übrigen gelten die in den § 8—25 festgelegten Bestimmungen.

#### **Paarfahren mit Ablösung.**

§ 41. Ein Paar besteht aus zwei Fahrern eines Landes.

Die erste Runde wird von beiden Fahrern einer Mannschaft zurückgelegt, nach dieser scheidet ein Fahrer aus, während der zweite Fahrer die Fahrt fortsetzt.

Die Ablösung der Fahrer einer Mannschaft kann jederzeit erfolgen, jedoch darf nur von innen nach außen abgelöst werden.

Die Ablösung gilt erst dann als vollzogen, wenn beide Fahrer einer Mannschaft auf gleicher Höhe sind.



Die abgelösten Fahrer müssen sich so lange auf der äußeren Bahnseite aufhalten, bis kein im Rennen befindlicher Fahrer mehr hinter ihnen ist, welcher beim Fahren nach der Innenseite behindert werden kann.

Abstoßen bei der Ablösung ist verboten und wird mit Distanzierung, im Wiederholungsfalle mit Ausschluß aus dem Rennen bestraft. Ablösen auf Sicht, d. h. wenn beide Fahrer nicht auf gleicher Höhe sind, wird mit Distanzierung bestraft.

#### Langsamfahren.

§ 42. Die Länge der Strecke für Langsamfahren beträgt 100 m, die Breite 1 m. Steigung und Gefälle dürfen nicht benützt werden.

Die Verwendung starrer Hinterradnaben ist nicht zulässig, ebenso das Stehenbleiben oder Plattfahren. (Der Schlauch muß voll aufgepumpt sein, daß bei Druck auf den Sattel die Felgen den Boden nicht berühren.)

Jeder Fahrer kann nur einmal starten. Berührt derselbe während der Fahrt mit einem Fuß oder mit beiden Füßen den Boden, so scheidet er aus. Dasselbe gilt auch beim Überfahren der seitlichen Markierung und sei es auch nur mit einem Vorderrade.

Die Anfahrt erfolgt zwei Meter vor der Startlinie. Für die Wertungszeit ist am Start und Ziel das Hinterrad maßgebend.

Befindet sich ein Fahrer auf der Bahn, so darf der nächste Fahrer erst abgelassen werden, wenn sein Vordermann die Hälfte der Bahn durchfahren hat.

#### Reigenwettbewerbe.

§ 45. Die Ausschreibung erfolgt für Frauen und Männer. In der Ausschreibung muß enthalten sein, ob der Wettbewerb auf Straßen- oder Saalrädern ausgetragen wird. Die beim Wettbewerb zu verwendenden Saalräder dürfen nicht weniger als 26er Übersetzung haben (1 : 1), bei Straßenrädern darf die Übersetzung nicht niedriger als 56 (1 : 2) sein. Als Sättel sind nur normale Touren- oder Steigersättel zugelassen. Die Sattelmittte darf, senkrecht gesehen, nicht über die Hinterradachse hinausragen.

Es können ausgeschrieben werden: Sechser-, Achter- und Zwölfer-Schulreigen, Vierer-, Sechser-, Achter- und Zwölfer-

Kunstreigen, Vierer-, Sechser-, Achter- und Zwölfer-Steuerrohrreigen, Achter- und Zwölfer-Farbenreigen, Vierer-, Sechser-, Achter- und Zwölfer-Einradreigen.

Kunstreigenmannschaften ist es gestattet, an den Wettbewerben von Farbenreigen, Steuerrohrreigen und Einradreigen teilzunehmen.

§ 44. Das Reigenfahren ist die Vorführung zusammenhängender Übungen in einer bestimmten Zeit auf einer abgegrenzten Fahrfläche unter Benutzung des gewöhnlichen Fahrrades oder Saalmaschinen.

Das Reigenfahren wird eingeteilt in:

A. **Schulreigen**, bestehend in allen Vorwärtsübungen im Sattel ohne Sitzveränderungen, ohne Einzelhalten, ohne beidhändiges Loslassen des Lenkers, ohne Rückwärtsfahren und ohne Steiger.

In der ersten Hälfte eines Schulreigen dürfen nur Grundformen der Züge, in der zweiten Hälfte können andere Übungen gefahren werden.

B. **Farbenreigen**, bestehend aus allen Fahrübungen, vor- oder rückwärts, in der Hauptsache soll durch öftere Umgruppierung der Farbenwechsel zum Ausdruck gebracht werden.

C. **Kunstreigen**, bestehend in allen Fahrübungen, bei denen das Verlassen der Pedale nicht erlaubt ist, aber sonst alle dem Fahrer möglichen Übungen zulässig sind. Übergang zum Steuerrohrsitz ist nicht gestattet.

D. **Steuerrohrreigen**, bestehend aus allen Fahrübungen, bei denen das Verlassen des Steuerrohres sowie auch der Pedale nicht erlaubt ist.

E. **Einradreigen**, bestehend in allen Fahrübungen, bei welchen aber das Verlassen des Sattels nicht erlaubt ist, wenn die Räder mit Sattel versehen sind.

Die Größe der Fahrfläche für alle Reigen darf nicht größer als 12 mal 16 m und nicht kleiner als 9 mal 11 m sein.

Die Begrenzung und Einteilung der Fahrfläche ist auf dem Fahrboden dauernd kenntlich zu machen.

Die Fahrdauer darf die vorgeschriebene Zeit nicht überschreiten. Sie beträgt 6 Minuten für jede Reigenart auf Saalmaschinen und 7 Minuten für alle Reigen auf Straßenmaschinen.

## Reigenwertung.

§ 45. Die Wertung der Ziffer 1 (Aufbau) und 2 (Fahren) erfolgt am Ende jeder Minute, bei Ziffer 4 (Schwierigkeit) hingegen wird jede Übung gewertet. Die Wertung beginnt sobald alle Fahrer auf der Fahrfläche sind, auf ein Zeichen des Schiedsgerichtes. Mit Ablauf der vorgeschriebenen Fahrzeit wird die Wertung eingestellt.

### Schulreigen.

1. Aufbau: Zusammenstellung und Folge der Übungen . . . . . bis zu 5 P.
2. Fahren: Tempo, Haltung, Sicherheit, Abfahrt bis zu 5 P.
3. Ohne jedes hör- und sichtbare Kommando gefahren stets Zuschlag . . . . . 5 P.  
Beim Kunstreigen, Steuerrohrreigen und Einradreigen außerdem noch für
4. Schwierigkeit . . . . . bis zu 40 P.  
Gefahren auf Straßenmaschinen . . . . . bis zu 40 P.

Die Schwierigkeit ist gestaffelt und in folgende Stufen eingeteilt:

### Für Kunstreigen auf Saalmaschinen.

1. Stufe: Übungen freihändig . . . . . bis zu 5 P.
2. Stufe: Übungen im Steiger mit Lenkergriff bis zu 10 P.
3. Stufe: Übungen im Rückwärtsfahren . . . . . bis zu 15 P.
4. Stufe: Übungen im Steiger vorw. freihändig bis zu 20 P.
5. Stufe: Übungen im Steiger rückw. Lenkergriff bis zu 25 P.
6. Stufe: Übungen im Steiger rückw. freihändig bis zu 30 P.
7. Stufe: Übungen Einzelrückwärtsfahren . . . bis zu 35 P.
8. Stufe: Übungen einzeln Steiger vorwärts . . bis zu 40 P.

### Für Kunstreigen auf Straßenmaschinen.

1. Stufe: Übungen mit Lenkergriff . . . . . bis zu 5 P.
2. Stufe: Übungen ohne Lenkergriff zu zweien oder mehr . . . . . bis zu 10 P.
3. Stufe: Übungen ohne Lenkergriff einzeln . . bis zu 15 P.
4. Stufe: Übungen im Mehrrückwärtsfahren . . bis zu 20 P.
5. Stufe: Übungen im Stand einzeln . . . . . bis zu 25 P.
6. Stufe: Übungen im Steiger vorwärts . . . . bis zu 30 P.
7. Stufe: Übungen Einzelrückwärtsfahren . . . bis zu 40 P.

## Für Steuerrohrreigen.

1. Stufe: Übungen vorwärts zu zweien oder mehr mit Vorderradgriff . . . . . bis zu 5 P.
2. Stufe: Übungen vorwärts zu zweien oder mehr freihändig . . . . . bis zu 10 P.
3. Stufe: Übungen zu zweien oder mehr rückwärts mit Vorderradgriff . . . . . bis zu 15 P.
4. Stufe: Übungen zu zweien oder mehr rückwärts freihändig . . . . . bis zu 20 P.
5. Stufe: Übungen einzeln vorwärts mit Griff . bis zu 25 P.
6. Stufe: Übungen einzeln vorwärts freihändig . bis zu 30 P.
7. Stufe: Übungen einzeln rückwärts mit Griff . bis zu 40 P.

## Für Einradreigen.

1. Stufe: Übungen vorwärts zu zweien oder mehr bis zu 10 P.
2. Stufe: Übungen rückw. zu zweien oder mehr bis zu 20 P.
3. Stufe: Übungen einzeln vorwärts . . . . . bis zu 30 P.
4. Stufe: Übungen einzeln rückwärts . . . . . bis zu 40 P.

Kunstreigen können die Schwierigkeitsstufen von 1 bis 8 enthalten. Sollten die Stufen 1 bis 3 in dem Reigen nicht enthalten sein, so muß die Mannschaft wenigstens mit der Schwierigkeitsstufe 4 beginnen. Das Fahren nur einer Schwierigkeitsstufe sowie der Übergang zum Steuerrohrsitz im Kunstreigen ist nicht erlaubt.

Die Höchstpunktzahl beträgt:

- bei Schulreigen auf Saalrädern . . . . . 65 P.
- bei Schulreigen auf Straßenrädern . . . . . 75 P.
- bei Kunstreigen auf Saalrädern . . . . . 105 P.
- bei Kunstreigen auf Straßenrädern . . . . . 115 P.
- bei Steuerrohr- und Einradreigen . . . . . 105 P.

§ 46. Hilfsmittel, wie Abfahren vom Stuhl, von der Bank oder durch Hilfe von Personen, sind nicht gestattet. Der Aufstieg beim Steuerrohrreigen muß im Beisein des Kampfgerichtes erfolgen.

§ 47. Eine Mannschaft, die infolge Raddefektes den Reigen abbrechen muß, ist zum nochmaligen Start berechtigt, wenn sie vor Verlassen der Fahrfläche die Startleitung in Kenntnis setzt.

## Kunsthaherwettbewerb.

§ 48. Der Wettbewerb kann ausgeschrieben werden für Einer-Kunsthahren, Zweier-Kunsthahren oder Gruppen-Kunsthahren.

Es ist zu verstehen unter:

Einer-Kunsthahren ein Fahrer auf einem Rade,  
Zweier-Kunsthahren zwei Fahrer auf einem Rade,  
Gruppen-Kunsthahren drei oder mehr Fahrer auf einem Rade.

Der Sattel für Kunsthaher kann aus Holz oder sonstigem Material bestehen, darf aber nicht größer sein als ein Saalmaschinenattel.

Hilfsmittel oder Hilfe durch Personen und Veränderungen am Rad während des Wettbewerbes sind nicht gestattet.

## Saalsport-Kampfgericht.

§ 49. Bei allen Reigenwettbewerben besteht das Kampfgericht aus dem Obmann, sechs Kampfrichtern und dem Zeitnehmer.

Nr. 1 (Aufbau) und Nr. 2 (Fahren) werten je zwei Kampfrichter nach jeder vom Zeitnehmer durch hörbare Zeichen bekanntgegebenen Minute und tragen die Wertungsziffer in den Wertungsschein ein. Das Ergebnis der beiden Kampfrichter wird wieder zusammengezählt und durch zwei geteilt. Das sich ergebende Resultat ist die Punktzahl für Aufbau und Fahren.

Nr. 3 (ohne hör- und sichtbares Kommando gefahren) wertet der Obmann am Schluß des Reigens.

Nr. 4 (Schwierigkeit) wird jede Übung von zwei Kampfrichtern bewertet. Jede Übung wird mit ihrer Punktzahl auf einen Wertungsschein untereinander eingetragen, und zwar die Übungen einer jeden Minute in einer besonderen Reihe. Die Punkte werden nach Beendigung der Reigen von oben nach unten zusammengezählt und durch die Anzahl der Übungen geteilt. Das ergibt die Minutenergebnisse; die Minutenergebnisse werden wieder zusammengezählt und durch die vorgeschriebene Minutenzahl geteilt. Das Ergebnis der beiden Kampfrichter zusammengezählt und durch zwei geteilt ergibt den Durchschnitt und somit das Resultat für Schwierigkeit.

Die Zusammensetzung des Kampfgerichts für das Kunsthahren ist dieselbe wie für Reigenwettbewerbe.

Die Wertung für Sicherheit sowie Folge der Übungen geschieht am Schluß jeder Minute. Die Punktzahl wird in der Spalte für Minutenergebnisse eingetragen.

Die Minutenergebnisse werden zusammengezählt und durch sechs (Minuten) geteilt. Dieses Ergebnis von beiden Schiedsrichtern wird auch zusammengezählt und durch zwei geteilt.

Die Schwierigkeit wird wie beim Kunstreigen gewertet und auch so berechnet.

## Radballspiele.

§ 50. Die Spieldauer für Zweier- und Dreier-Radballspiele beträgt zweimal 6 Minuten. Bei allen Spielen ist nach Halbzeit Platzwechsel vorzunehmen. Das Spielfeld muß deutlich auf der Fahrfläche markiert sein. Es muß rechteckig und für Zweier- und Dreier-Ballspiele  $12 \times 16$  m sein.

Auf der Fahrfläche sind folgende Markierungen deutlich sichtbar anzubringen:

Die Mitte des Spielfeldes, ein Kreis von 4 m Durchmesser, um die Mitte des Spielfeldes die beiden Torlinien, an jedem Tor 2 m von der Torlinie entfernt die Torfeldlinie und von dieser aus nach den Torpfosten. Die Strafstoßpunkte sind 5 m von der Torlinie entfernt. In den 4 Ecken, 1 m von der Seite und Torlinie, die Eckmarken (Corner).

Hinter den Torlinien muß ein freier Raum von 50 cm bleiben.

Das Spielgerät hat der Veranstalter zu stellen. Für alle Teile müssen Ersatzstücke zur Stelle sein.

Der Durchmesser der kugelrunden, festgefüllten Bälle muß 15 cm betragen. Das Gewicht muß 700—750 g betragen.

Die Tore, 2 m breit und 2 m hoch, müssen oben durch eine Querlatte verbunden sein. Die Torpfostenfüße dürfen nach der Torseite zu nicht vorstehen.

Es werden folgende Signale gegeben:

Ein Pfiff: Spielanfang oder -unterbrechung.

Zwei Pfiffe: Gültiges Tor.

Drei Pfiffe: Halbzeit oder Schluß.

Die Mannschaften nehmen vor Beginn des Spieles und bei Seitenwechsel zum Anspielen links vom Tor Aufstellung, das Hinterrad muß die Spielfeldumrahmung berühren. Bei Spielbeginn und Halbzeit haben sich die Spieler neben dem Rade aufzustellen.

Den Anschlag zu Spielanfang und Halbzeit entscheiden die Parteien durch das Los, so daß zu jeder Halbzeit eine Partei den Anschlag hat. Nach einem Torschlag die Partei, welche das Tor verloren hat. Wird der Ball während des Spieles über die Grenzlinie des Spielfeldes geschlagen, so wird der Ball an der Ausschlagstelle 50 cm innerhalb des Spielfeldes gelegt und die Gegenpartei hat den Anschlag. Die nicht anspielende Mannschaft muß 2 m vom Ball sein.

Schlägt ein Spieler den Ball über die eigene Torlinie aus, so wird ein Eckball gegeben und der Gegner hat einen Freischlag. Bei einem Eckball muß die straffällige Partei auf der Gegenseite, wo der Eckball verwirkt wurde, hintereinander gestaffelt stehen und nur der vordere Fahrer darf mit dem Vorderrad im Torraume stehen. Wird kein Tor verwandelt, geht das Spiel weiter.

Beim Anschlag muß der Gegner 2 m vom Ball entfernt sein. Versuchter Anschlag gilt als Anschlag. Direkter Torschlag ist gültig.

Der Ball darf nur mit dem Rade geschlagen werden, ob mit dem Vorder- oder Hinterrad ist gleich. Der Ball kann mit der Hand abgewehrt werden, wenn er über Schulterhöhe ist. Ein dadurch erzielttes Tor ist ungültig, führt jedoch zu einem Strafstoß, wenn es Selbsttor war, im anderen Falle gilt der Ball als ausgeschlagen und die Gegenpartei hat Anschlag.

Nicht gestattet ist längeres Stehenbleiben auf einer Stelle, durch das Tor fahren, sowie das Schlagen des Balles, sobald er im Torraum des Gegners liegt. Fällt ein Spieler bei einem Torschlag infolge des Schlages vom Rade oder berührt mit dem Fuß den Boden, bevor der Ball die Torlinie passiert hat, so ist das Tor ungültig. Fällt er durch absichtliche Behinderung des Gegners, so gilt das Tor. Bei einem gültigen Torschlag darf der Ball mit seiner Berührungsfläche die Torlinie nicht mehr berühren.

Berührt ein Spieler während des Spieles mit einem oder beiden Füßen den Boden, so hat er auf dem schnellsten

Weg, ohne den Gegner zu behindern, bis zur Torlinie zurückzugehen.

Beim Dreier-Radballspiel ist der dritte Fahrer nur Tormann, ihm ist Stehenbleiben auf dem Rade gestattet, er darf aber nicht über seine Spielhälfte hinausfahren, seine Aufstellung während des Spieles ist seitlich vom Tor. Unfares Spiel und Verstöße gegen die Spielregel werden mit einem Strafschlag, im Wiederholungsfalle mit einer Verwarnung, im dritten Falle mit Ausschluß aus dem Spiel bestraft.

Schlägt ein Spieler durch das eigene Tor, oder wenn der Ball durch Abprallen vom Rad oder Spieler in das Tor kommt, ist das Tor gültig und zählt für die Gegenpartei.

Nach jedem Torschlag wird der Ball in die Mitte des Spielfeldes gelegt und die Gegenpartei hat Anschlag.

§ 51. Das Kampfgericht wird gebildet durch den Spielleiter und vier Spielrichter.

Der Spielleiter bestimmt über Beginn, Unterbrechung und Ende des Spieles und hat alle Anordnungen sowie jeden gültigen Torschlag anzusetzen.

Einsprüche gegen die Entscheidung des Spielleiters geschehen nur durch Heben der Hand. Protestieren durch Worte bedingt sofortiges Ausscheiden aus dem Wettbewerb.

Von den Spielrichtern haben zwei ihren Platz dauernd dicht beim Spielleiter, und zwar links der Schriftführer, rechts der Zeitnehmer. Der Schriftführer muß jeden gültigen Torschlag sofort aufschreiben, während der Zeitnehmer nur die Dauer des Spieles überwacht und den Spielleiter auf Halbzeit und Schluß des Spieles aufmerksam zu machen hat. Die zwei anderen Spielrichter haben während des Spieles unveränderliche Plätze hinter den Toren, dicht an der Spielfeldgrenze, und überwachen die Tore.

Die Unterbrechung eines Spieles erfolgt ohne weiteres, wenn der Spielleiter einen Torschlag für zweifelhaft hält oder ein Spieler mit der Entscheidung des Leiters nicht einverstanden ist. Gegen die nach Anhören der Spieler gefällte Entscheidung des gesamten Kampfgerichtes sind Einsprüche nicht mehr zulässig. Das Spiel wird um die zur Beratung gebrauchte Zeit verlängert.

### Rasenradballspiel.

§ 52. Die Rasenradballmannschaft besteht aus sechs Spielern, und zwar drei Stürmern, zwei Verteidigern und einem Tormann. Die Aufstellung der Spieler ist folgende:

Der Tormann nimmt seitlich vom Tor Aufstellung.

Die zwei Verteidiger stehen je 3,50 m links und rechts von der Längslinie und 9 m von der Torlinie entfernt.

Die drei Stürmer verteilen sich folgendermaßen: je einer links und rechts 10 m von der Längslinie, der dritte auf der Längslinie; alle drei 10 m vom Ball entfernt.

Das Spielfeld ist 40 m breit und 60 m lang. Die Torbreite beträgt 5 m und die Höhe 2 m. Die Spielfläche muß durch wenigstens sechs Fahnen abgesteckt sein, und zwar in den vier Ecken und in der Mitte der beiden Längsseiten. Der Torraum ist 5 × 5 m groß. Die Spielzeit beträgt 2 × 15 Minuten mit 5 Minuten Pause bei Halbzeit.

Zum Spiel wird ein 20 cm großer Luftball verwendet.

Den Anschlag zu Spielanfang und Halbzeit entscheiden die Parteien durch das Los, so daß zu jeder Halbzeit eine andere Partei den Anschlag hat. Die Verteidiger dürfen nicht vor die eigene Stürmerreihe fahren. Die Verteidiger dürfen die Aufstellungslinie der Stürmerreihe von der Gegenpartei nicht überfahren, nur die Stürmer dürfen bis an den Torplatz der Gegenpartei vorfahren.

Fällt ein Spieler während des Spieles vom Rade oder berührt er mit dem Fuß den Boden, so darf er den Ball nicht anschlagen, bevor ein Schlag von der Gegenpartei ausgeführt wurde.

Im übrigen gelten die Bestimmungen, wie sie für Zweier- und Dreier-Radballspiel festgesetzt sind.

### Radpolospiel.

§ 53. Das Spielfeld für Zweier- und Dreier-Radpolospiel entspricht den Maßen, wie sie für Ballspiele bestimmt sind. Das Spielfeld muß mit einer etwa 30 cm hohen Bretterwand umgrenzt sein. Die Markierung ist dieselbe wie beim Ballspiel.

Das Spielgerät besteht aus einem mit Leder oder Gummi überzogenen Ball von 10 cm Durchmesser und den dazu notwendigen Schlägern. Die Radpoloschläger haben einen 95 cm langen Stiel ohne Schlaufe, an dessen unterem Ende sich ein etwa 17 cm langer, leichtgebogener Holzklötz im Quadrat von  $3\frac{1}{2} \times 3\frac{1}{2}$  cm befindet.

Das Schlagen mit dem Vorder- oder Hinterrade ist verboten. Das Abfangen der Kugel jedoch erlaubt.

Der Spieler ist nur schlagberechtigt, wenn er sich links von der Kugel befindet. Eine Ausnahme gibt es nur für den Überhandschlag rückwärts, dieser Schlag kann rechts von der Kugel erfolgen. Die Kugel darf nur mit der Schmalseite des Schlägers geschlagen werden, das Abfangen der Kugel mit der Breitseite ist gestattet.

Das Dribbeln der Kugel, d. h. die Kugel ohne zu schlagen mit dem Schläger neben dem Hinterrade herzutreiben, ist erlaubt. Verliert jedoch der Spieler in der gegnerischen Spielfeldhälfte die Kugel, so muß er sich sofort hinter die Mittellinie zurückbegeben, verliert er die Kugel beim Dribbeln in der eigenen Spielfeldhälfte, muß er sich bis zur eigenen Torlinie zurückbegeben.

Während der Fahrt ist das Stützen auf den Schläger gestattet. Im übrigen gelten die Bestimmungen wie sie für Radballspiele festgelegt sind.

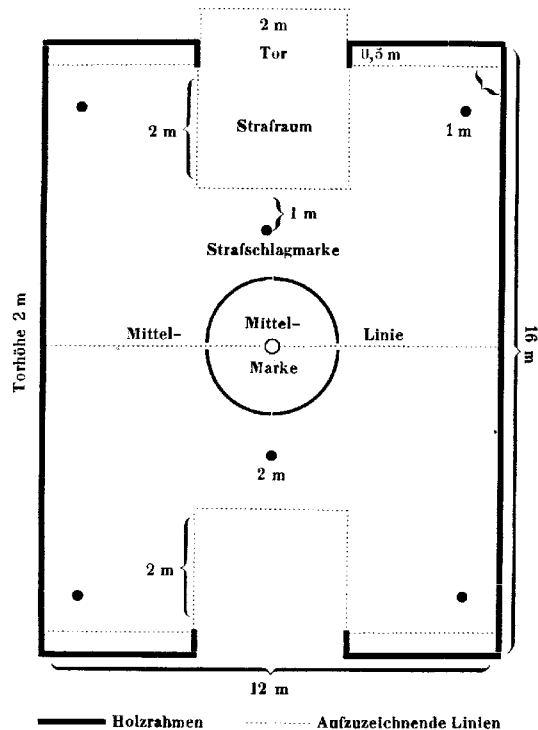
### Proteste.

§ 54. Erhebt ein Teilnehmer Protest gegen einen anderen wegen Unregelmäßigkeiten während oder nach dem Wettbewerb, so hat er diesen mit Angabe einer Begründung und eventuellen Zeugen sofort nach dem Wettbewerb dem Kampfgericht bekanntzugeben. Erfolgt der Verstoß vor dem Wettbewerb, muß der Protest unbedingt vor dem Wettbewerb eingereicht werden. Bei Unregelmäßigkeiten während des Wettbewerbes sofort nach dem Wettbewerb.

Gegen die Rangliste müssen Proteste eine halbe Stunde nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses eingereicht werden.

Alle Proteste müssen schriftlich begründet werden.

## Spielefelderteilung.



## Wertungsbestimmungen für Motorradfahrer - Wettbewerbe.

### Tempofahren.

§ 55. Beim Tempofahren muß eine festgelegte Strecke in einer bestimmten Geschwindigkeit durchfahren werden.

Die Wettbewerbe können in Geschwindigkeiten von 15—45 km Stundengeschwindigkeit ausgetragen werden.

Tempofahrten über 35 Stundenkilometer dürfen nur bis zu 5 km Gesamtstrecke ausgeschrieben werden.

Zu den Wettbewerben können Motorräder aller Stärken benutzt werden. Tachometer und Uhren sind bei dem Wettbewerb außer Betrieb zu setzen. Wo das nicht möglich ist, sind dieselben so zu verhüllen, daß ein Ablesen während des Wettbewerbes nicht erfolgen kann. Die Hülle ist vom Schiedsgericht durch Plombe, Siegellack oder dgl. so zu sichern, daß ein Abnehmen während der Fahrt nicht möglich ist.

Als Wertungsstrecke kann jedes Straßengebiet benutzt werden, jedoch ist längere Steigung von mehr als 1 zu 10 (10 %) zu vermeiden. Rundstrecken sind zu bevorzugen.

Auf der Fahrstrecke sind mehrere Kontrollstellen einzurichten. Das Schiedsgericht muß Sorge tragen, daß diese den Wettbewerbern nicht bekannt werden. An den Kontrollstellen werden die Abstände festgestellt, in welchen die Teilnehmer einander folgen. Der Start erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen in Abständen von 5 Minuten.

Halten auf der Strecke und Mitnehmen einer zweiten Person ist nicht erlaubt.

Die Wertung geschieht nach Zeit und Punkten. Für jede angefangenen 2 Sekunden mehr oder weniger Fahrzeit, wie vorgeschrieben, wird ein Strafpunkt gegeben. Der Fahrer, der die wenigsten Strafpunkte erhalten hat, ist Sieger.

Werden mehrere Tempofahrten zu einem Wettbewerb vereinigt, so wird jedes Tempo für sich gewertet. Die erhaltenen Strafpunkte werden zusammengezählt. Der Fahrer, welcher die wenigsten Strafpunkte erhalten hat, ist Sieger. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die niedrigste Punktzahl von der längsten Strecke.

## Zuverlässigkeitsfahrten für Motorradfahrer.

Die Zuverlässigkeitsfahrt ist eine Prüfung des Fahrers, nicht der Maschine.

Zuverlässigkeitsfahrten können in drei Klassen ausgeschrieben werden.

Klasse A für Fahrer mit Maschinen über 300 ccm Hubraum.

Klasse B für Fahrer mit Seitenwagenmaschinen.

Klasse C für Fahrer mit Maschinen bis 300 ccm Hubraum.

Eine Aufstellung der zu durchfahrenden Ortschaften wird den Teilnehmern  $\frac{1}{2}$  Stunde vor dem Start übergeben.

Die Gesamtstrecke für Zuverlässigkeitsfahrten darf 200 km nicht überschreiten. Dieselbe ist in mehrere Kontrollstellen einzuteilen, die in der Aufstellung, die den Teilnehmern am Start übergeben wird, benannt sein müssen. Bei einer Strecke von mehr als 100 km ist eine Zwangspause von 30 Minuten einzuhalten. Die Strecke ist so zu wählen, daß sie nur einmal durchfahren werden braucht.

Der Start erfolgt einzeln oder in Gruppen in Abständen von 2 Minuten. Mehr als 5 Fahrer dürfen nicht in einer Gruppe sein. Uhren und Tachometer können benutzt werden. Sozius- und Beiwagenfahrer sind zugelassen.

Die Durchschnittsgeschwindigkeit der A- und B-Klasse beträgt 35 Stundenkilometer, die der C-Klasse 30 Stundenkilometer. Die Wertung erfolgt nach Punkten. Für jede angefangenen 2 Minuten mehr oder weniger Fahrzeit, wie vorgeschrieben, wird ein Strafpunkt gegeben. Der Beste ist der, der die wenigsten Strafpunkte erhalten hat.

Es werden zwei Teilstrecken für sich gewertet, beide Wertungen zusammen ergeben das Gesamtergebnis. Die einzuhaltende Fahrzeit vom Start bis zur Hauptkontrolle und von der Hauptkontrolle bis zum Ziel muß den Teilnehmern am Start bekanntgegeben werden. 5 km vor der Hauptkontrolle und vor dem Ziel darf die Maschine nicht mehr zum Stehen gebracht werden.

## Geschicklichkeitsfahren der Motorradfahrer.

Fahrbahn 1 m breit. Die zu fahrenden Übungen müssen in der Ausschreibung bekanntgegeben werden. Es müssen wenigstens 10 Übungen ausgeschrieben werden. Die Wertung erfolgt nach Zeit und Punkten.

Für jede ausgeführte Übung werden 3 Punkte gegeben. Übungen, die nicht vollständig ausgeführt werden, werden nicht gewertet.

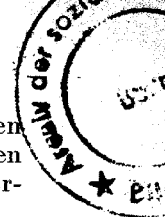
Für Fußabsetzen werden in jedem Fall zwei Strafpunkte in Abzug gebracht.

Überfahren der Linie und Stehenbleiben des Motors bedeutet Ausscheiden aus dem Wettbewerb.

Sieger ist, wer die kürzeste Fahrzeit und die meisten Punkte aufweist.

## Übungsbeispiele für das Geschicklichkeitsfahren der Motorradfahrer.

1. Eine auf einem Tisch aufgestellte vierstellige Zahl ist zu merken, um sie am Ziel auf eine Tafel zu schreiben.
2. Drei verschiedenfarbige, an einem Pfahl aufgehängte Ringe sind abzunehmen und nach ihrer Farbe (rot, weiß, grün) an die in Abständen von 3 m stehenden gleichfarbigen Pfähle wieder aufzuhängen.
3. Ein gefüllter Wassereimer ist vom Pfahl abzuhängen, mitzunehmen und auf einem 5 m davon entfernten Platz abzustellen.
4. Ein auf einem Tisch stehendes, bis auf 2 cm an den Rand gefülltes Wasserglas ist mitzunehmen und auf einem 5 m davon entfernten Tisch abzusetzen, ohne Wasser zu verschütten.
5. Einen Ring von einer rechts stehenden Stange nehmen und auf einer links stehenden Stange wieder aufzuhängen. Entfernung von Stange zu Stange 5 m.
6. Einen 5 m Durchmesser messenden Kreis links fahren.
7. Einen 5 m Durchmesser messenden Kreis rechts fahren.



8. Durchfahrt durch aufgestellte Kegel, ohne dieselben umzuwerfen. Der Abstand von Kegel zu Kegel in der Fahrtrichtung beträgt 1,5 m, in der Breite 75 cm.
9. Auf einem 3 m langen und 25 cm breiten Brett fahren ohne herunterzukommen.
10. Einen auf einem Tisch liegenden 45 cm langen Stab wegnehmen, mit diesem einen Ring von 5 cm Durchmesser abstechen und den Stab mit dem Ring auf einen dahinterstehenden Tisch ablegen. Der Ring wird durch eine Klammer an einer 1,5 m über dem Boden gespannten Schnur gehalten.
11. Eine 3 m lange Leiter mit runden Sprossen überfahren.
12. Eine die Fahrbahn verschließende Tür öffnen, hindurchfahren.
13. Eine 6 m lange und 25 cm hohe Wippe überfahren.
14. Von einer linksseitig stehenden Stange einen Schirm abhängen, aufspannen, wieder zumachen und rechtsseitig aufhängen.





*Gedruckt im  
Arbeiter-Turnverlag AG.  
Leipzig S3, Fichtestraße 36*

